

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 43.

Sonntag den 12. Februar.

1865.

Bekanntmachung.

Der am 1. Februar d. J. fällige erste Termin der Grundsteuer ist nach der zum Gesetze vom 23. August v. J. erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 24. August desselben Jahres mit drei Pfennigen von der Steuer-Einheit zu entrichten und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen an 1, Pf. von der Steuer-Einheit unverweilt an die Stadt-Steuereinnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf der gesetzlichen Frist executivische Maßregeln gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig, den 11. Februar 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Laube.

Holz = Auction.

Montag den 13. Februar d. J. sollen auf dem diesjährigen Gehau im Rauthurmer Revier Vormittags von 9 Uhr an 160 eichene, buchene, rüsterne, erlene und aspene Klöger und 2 1/2 Klafter eichene Nusscheite, so wie Nachmittags von 2 Uhr an ca. 160 buchene, eichene, rüsterne, erlene und aspene Scheitklästern Brennholz unter den im Termine an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen meistbietend verkauft werden.

Leipzig, den 31. Januar 1865.

Des Rathes Forst-Deputation.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 8. Februar 1865.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

In dem Vorberichte über obige Sitzung (Tageblatt vom 10. dies. Mon. Nr. 41), auf dessen Angaben, um Wiederholungen zu vermeiden, Bezug genommen wird, ist des von Herrn Dr. Seyner und Gen. eingebrachten Antrags gedacht. Dieser Antrag lautet:

Auf den von den Stadtverordneten gestellten Antrag vom 1. Mai 1862,

in Zukunft vor jeder Predigerwahl öffentliches Ausschreiben zur Bewerbung um das erledigte Amt und Einladung an Mehrere der Bewerber zur Abhaltung einer Probepredigt ergehen zu lassen,

hat der Rath unter dem 17. Mai dess. Jahres die Zusicherung abgegeben: „daß wir, vorbehaltlich der Entschliekung im einzelnen Falle, dem Antrage in der Regel stattzugeben beschloßen haben.“

Der Fall, den der Rath ausgenommen wissen will, ist derjenige, in welchem hervorragende Männer geistlichen Standes berufen werden sollen.

Das Stadtverordneten-Collegium wird gewiß stets bereit sein, auf eine Probepredigt zu verzichten, wo es sich um solche Männer, wie der Rath sie im Auge hat, handelt, — und wenn einmal Kanzelredner wie z. B. Tschirner, Rosenmüller waren, oder wie z. B. der Generalsuperintendent Dr. Schwarz in Gotha, Zittel in Baden sind, sich an unsere Kirchen berufen ließen, dann wird ihr Ruf und Ruhm ihre Probepredigt gewesen sein.

In jetzigen Falle aber liegt durchaus kein Anlaß zu einer Ausnahme vom öffentlichen Ausschreiben vor, da der Rath selbst sich noch nicht auf die Absicht der Heranziehung hervorragender Männer berufen und den Namen eines solchen noch nicht genannt hat.

Es steht daher fest, daß öffentliches Ausschreiben zur Anmeldung zu Probepredigten stattfindet, wobei es dem Rathe nicht zu verdenken ist, daß er mit zwei hiesigen Predigern den Anfang der Probepredigten gemacht hat. Ein längerer Verzug jedoch würde nicht gerechtfertigt sein, da die Vacanzen schon seit lange bestehen und die baldige Befegung der Stelle an der Peterskirche insbesondere wegen der Sprechstunde mit den Katecheten geboten erscheint.

Wir beantragen daher beim Collegium der Stadtverordneten: dasselbe wolle den Rath ersuchen, das nach dem früher getroffenen Uebereinkommen notwendige Ausschreiben zur Anmeldung von Bewerbern um die vacanten geistlichen Stellen unter Abhaltung von Probepredigten nunmehr so schleunig als möglich zu erlassen.

Leipzig, den 6. Februar 1865.

Dr. Seyner, Haugl, Hädel, H. B. Hef, Carl August Barth, R. Lehmann, Wilh. Siegmund, Joh. Sam. Garbe, F. E. Näser, A. Krell, August Schulze, Herm. Wandel, Bernh. Schilde, William Bösch, W. L. Deime, L. Märrens, E. Wengler, Adv. Hefser.

Herr Dr. Seyner bemerkte zur Unterstützung des Antrags, daß derselbe durchaus auf den früheren Verhandlungen mit dem Rathe und auf dessen Zugeständnissen basire und gegenwärtig von besonderer Wichtigkeit werde, weil jetzt drei geistliche Aemter erledigt seien. Der Umfang des Antrags sei allerdings sehr bescheiden, er gehe nicht auf das christliche Urrecht zurück, nach welchem die Christen selbst nach ihrem Vertrauen und ihrer Werthschätzung den Geistlichen wählen. Hoffentlich bringe die Zukunft auch in Sachsen der Kirchengemeinde ein wirkliches Wahlrecht bei Befegung ihrer geistlichen Aemter und eine Presbyterialverfassung.

In einer Zeit, wo die starre orthodoxe Richtung gehätselt werde und zur Modeseiche geworden, sei daran zu erinnern, daß der Rath in den Jahren 1848 und 1849 dem Collegium bereits ein Wahlrecht zurückgegeben oder doch ein größeres Mitwirkungsrecht eingeräumt habe. Damals seien die Herren Dr. Wille und Dr. Meißner durch die Wahl der Gemeindevertretung in ihre Aemter berufen worden. Seitdem aber die schwarze Reaction und die Macht des Hyperorthodoxismus wieder hereingebrochen, so sei das angezündete Licht wieder ausgelöscht und der Gemeindevertretung ihr Recht wieder entwunden worden. Jetzt sei es Zeit, auf das Recht wieder zurückzukommen. Mit schmerzlicher Empfindung müsse man hören, daß größere Rechte als bei uns noch in kleineren voigtländischen Dörfern von der Gemeinde ausgeübt würden, und kaum lasse es sich glauben, daß man dasselbe Recht, wie es Dörfern dort eingeräumt worden, der Stadt Leipzig, einem Brennpunkte der Intelligenz, dem Wohnsitz der Universität versagen wolle und könne. Es sei tief zu beklagen, daß seit längerer Zeit, seit der Berufung von Harlek, welche, wie damals auch der verehrte Prof. Dr. Theile erklärte, eine Calamität für Leipzig war, der Stadtrath mit wenigen Ausnahmen die hyperorthodoxe Richtung bei Anstellung der städtischen Geistlichen bevorzuge; höchste Zeit sei es, daß der Stadtrath im Geiste der evangelischen Freiheit und im Einklange mit der Culturentwickelung unserer Zeit sich einer andern Richtung zuwende.

Herr Dr. Stephani, im Princip mit dem Antrage einverstanden, gab doch zu erwägen, daß, wenn derselbe auf die beiden schon seit längerer Zeit erledigten Stellen sich ausdehnen solle, die Vacanzen länger als wünschenswerth beibehalten werden müßten. Wollte man dagegen den Antrag nur auf die in den letzten Tagen eingetretene Vacanz beschränken, so schließe er sich demselben an.

Nachdem Herr Siegmund den Antrag beantwortet hatte, entgegnete Herr Dr. Seyner Herrn Dr. Stephani, daß selbst eine längere Vacanz hier leichter zu übertragen sei, zumal da durch die Katecheten Aushilfe geboten sei; daß man auch mit Gewißheit von dem Ausschreiben günstige Erfolge erwarten könne, da die hiesigen Stellen sicher viele Bewerber finden würden.

Vorsteher Dr. Joseph fügte noch hinzu, daß der Rath in seiner, die jetzigen Probepredigten betreffenden Zuschrift ausdrücklich darauf hingewiesen habe, daß er „zunächst“ hiesige Prediger